

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Barger Heide“ in der Hansestadt Stade, im Landkreis Stade vom 19.06.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barger Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Stader Geest“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Stade südlich angrenzend an die Ortsteile Groß Thun und Barge.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Abgrenzung ist identisch mit dem geschützten Landschaftsbestandteil „Barger Heide“ (Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles „Barger Heide“ in Stade - Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 14 vom 06. April 1989). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Hansestadt Stade und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Schwingetal“ (EU-Kennziffer DE 2322-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG "Barger Heide" ist ein von eiszeitlichen Sanden geprägtes Gebiet mit einem leicht welligen Relief und einzelnen Binnendünen. Die Standortbedingungen und die früheren Nutzungen haben zu einem Mosaik von unterschiedlichen Sonderstandorten bzw. -biotopen geführt, die auf der Stader Geest besonders selten geworden sind. Charakteristisch sind die Calluna-Heideflächen, Sandtrockenrasen und mageren Grünlandflächen mit ihren konkurrenzschwachen und bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften. In den Randbereichen kommen neben Nadelholzbeständen teilweise naturnahe Laubwaldbestände mit Eichen vor.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier-

und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der historisch entstandenen Heidelandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von kleinflächig ausgeprägten Sonderbiotopen wie Offensandflächen, Sandtrocken- und Magerrasen mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere der Heidenelke (*Dianthus deltoides*), dem Behaarten Ginster (*Genista pilosa*) und dem Englischen Ginster (*Genista anglica*),
 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreichen mageren Grünlandes mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher genutzter und ungenutzter bodensaurer Eichenmischwälder als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Schutze der Sonderbiotope und zum Zwecke des ruhigen Naturerlebens,
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 9. die Erhaltung des Reliefs mit einer intakten Bodenstruktur.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,

insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

2310 Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster (Dünen im Binnenland)
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, eingestreut auch Englischer Ginster und Behaarter Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsiger Heidebestände einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras (Dünen im Binnenland)
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche
Erhaltung und Entwicklung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem

Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. Tiere einzubringen, wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder und von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder Gebüsche,
 5. das Bodenrelief zu verändern,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen jeglicher Art vorzunehmen,
 7. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
 8. Leitungen aller Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 9. Wege anzulegen oder zu verändern,
 10. sämtliche Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 11. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 12. Hunde frei laufen zu lassen,
 13. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 14. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 15. organisierte Veranstaltungen und Geocaching durchzuführen,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Lagerplätze anzulegen,
 18. Pflanzenschutz- und Düngemittel anzuwenden,
 19. Anpflanzungen vorzunehmen,
 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG bzw. seiner Wege sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 21. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen, sofern dies nicht zur Verkehrssicherung entlang von Wegen und Straßen zwingend erforderlich ist,
 22. Veränderungen der Nutzungsart,
 23. Bohrungen aller Art niederzubringen,

24. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 25. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 20 und 25 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche forstliche Nutzung im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldflächen wie folgt:
 1. einzelstammweise oder femelartige Entnahme zur Förderung der Eiche,
 2. Kahlschlag im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. ohne Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien,
 4. ohne Holzeinschlag und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres,
 5. ohne Düngung und Kalkung,
 6. ohne Bodenbearbeitung,
 7. ohne chemische Pflanzenbehandlungsmittel (Pheromonfallen sind zulässig),
 8. ohne Bau und Ausbau von Wegen und Feinerschließungslinien,
 9. ohne Entnahme von Habitat- und Höhlenbäumen,
 10. ohne Verjüngung und Neubegründung der Nadelholzbestände,
 11. ohne die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern außer zur Förderung der Naturverjüngung der natürlichen Laubwaldgesellschaften,
 12. ohne Entnahme von stehendem und liegendem Totholz.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (3) Für die übrigen Gehölzbestände ist eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter folgenden Bedingungen zulässig:
 1. ohne Totholzentnahme,
 2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 3. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
 5. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

- (4) Freigestellt ist die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im Pool „Barger Heide“ der Hansestadt Stade soweit dies mit dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebietes vereinbar ist.
- (5) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Pflege der Offenlandflächen unter folgenden Bedingungen:
 1. nährstoffaustragende Form der Pflege,
 2. Pflegebeweidung ausschließlich mit Schnucken,
 3. ohne Bodenbearbeitung,
 4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 5. ohne organische sowie mineralische Düngung,
 6. ohne Einbringen von Ansaaten und Anpflanzungen,
 7. ohne die Anlage von Mieten und landwirtschaftlichen Lagerflächen.
- (6) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:
 1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
 2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, bedarf des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
- (9) Freigestellt ist das
 1. Befahren auf den gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Betreten und Befahren durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. Betreten und Befahren durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
- (11) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und Weise.

- (12) Freigestellt ist die Bewirtschaftungsüberwachung landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch den Einsatz von Drohnen, die Kennzeichnung der jeweiligen Drohnen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (13) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/ des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (14) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Das Wegekonzept für die Barger Heide wird im Rahmen des Managementplanes im Einvernehmen mit der Hansestadt Stade erstellt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel

Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung:
 1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Wald rodet,
 4. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 5. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
 6. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
 7. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.

Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

**Stade, 19.06.2017
Landkreis Stade**

**Roesberg
Landrat**